



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Energie (BFE)
Sektion MR
3003 Bern

Strategie Stromnetze; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. November 2014 haben Sie uns die Unterlagen zur Strategie Stromnetze zur Vernehmlassung zugestellt.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) hat sich eingehend mit dem Bundesbeschluss zur zweiten Etappe der Strommarktöffnung befasst. Der Kanton Uri verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme. Er unterstützt die Position der RKGK und schliesst sich deren Stellungnahme vollumfänglich an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Altdorf, 13. März 2015



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor-Stv.


Dr. Heidi Z'graggen


Adrian Zurfluh

Beilage:

- Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone vom 3. März 2015 (Beilage 2)



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Frau Bundesrätin
Doris Leuthard
Vorsteherin UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per Mail: strategie-stromnetze@bfe.admin.ch

Chur, den 03. März 2015

Strategie Stromnetze – Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sie haben uns die Möglichkeit gewährt, uns zum Entwurf für die Strategie Stromnetze vernehmen zu lassen. Nach Einsicht in die Unterlagen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

I. ZUSAMMENFASSUNG

Die Gebirgskantone haben ein kardinales Interesse, dass der in ihren Regionen produzierte Wasserkraftstrom in ungehinderter Weise zu den Verbrauchszentren transportiert werden kann. Der exzellente Anschluss an das nationale und internationale Stromnetz ist deshalb zentral. Die Vernehmlassungsvorlage für die Strategie Stromnetze enthält Schritte in die richtige Richtung, um den Um- und Ausbau des schweizerischen Stromnetzes zu optimieren. Zudem leistet sie einen Beitrag zur höheren Investitionssicherheit sowie zur Umsetzung der für die Versorgungssicherheit erforderlichen Projekte innert nützlicher Frist. Auf der anderen Seite enthält die Vernehmlassungsvorlage zahlreiche Aspekte, die nicht unterstützt werden können. Es besteht somit Korrekturbedarf. Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone kann die Vorlage deshalb nur unter folgenden Vorbehalten mittragen:

A. Elektrizitätsgesetz (EleG)

- Beim Erdverkabelungs-Grundsatz bei den Verteilnetzen sind zwingend verbindliche Ausnahmen für Weiler und kleine Dörfer in Bergregionen und in ländlichen Gebieten vorzusehen.
- Der maximale Kostenfaktor ist bezogen auf den betroffenen Leitungsabschnitt und nicht auf den Gesamtkosten zu berechnen und zudem auf den Faktor 2 zu senken.
- Die Geo-Daten sind an die nationale Netzgesellschaft und nicht an den Bund zu liefern. Die nationale Netzgesellschaft erlässt für die Veröffentlichung klare Grundsätze, welche dem wichtigen Sicherheitsaspekt Rechnung tragen.
- Der vorgeschlagene Auftrag an Bund und Kantone zur Betreuung von Öffentlichkeitsarbeit ist ersatzlos zu streichen.

Präsident: Regierungsrat Dr. Mario Cavigelli
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

Hinterm Bach 6, Postfach 658, 7002 Chur
Tel. 081 250 45 61, Fax 081 252 98 58
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch

B. Stromversorgungsgesetz (StromVG)

- Die Verantwortung für die Erstellung des Szenariorahmens ist der nationalen Netzgesellschaft zu übertragen, der hierfür die alleinige internationale Koordination und jene mit den Verteilnetzbetreibern obliegt.
- Die nationale Netzgesellschaft hat den Szenariorahmen direkt dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten (ohne „Zusatzschleufe“ via BFE).
- Die Vorprüfung des Szenariorahmens zuhanden des Bundesrates hat durch die ECom zu erfolgen.
- Für die Mehrjahrespläne ist eine kürzere Periodizität von 3 Jahren vorzusehen.
- Der vorgeschlagene Auftrag an Bund und Kantone zur Betreibung von Öffentlichkeitsarbeit ist ersatzlos zu streichen.
- Die vorgesehene Belastung des Netznutzungsentgelts mit Kosten für innovative Massnahmen betreffend intelligente Netze ist ersatzlos zu streichen.

II. DETAILBEMERKUNGEN

A. Elektrizitätsgesetz (EleG)

1. Begrüssenswerte Aspekte

Wir begrüssen,

- a) dass im Bereich des Übertragungsnetzes an der **Wahlfreiheit zwischen Freileitung oder Erdkabel** festgehalten wird und die definitive Lösung im Einzelfall weiterhin mit dem Bewertungsschema von BFE, BAFU, ARE und ECom zu ermitteln (Ablehnung des Verkabelungs-Grundsatzes) ist;
- b) dass den Anlagen des Übertragungsnetzes und gewissen Teilen des Verteilnetzes (NE 3) **nationales Interesse** beigemessen werden soll;
- c) die **Fristvorgaben** für die Behandlung verschiedener Planungsschritte (Verkürzung der Verfahrensfristen);
- d) die Möglichkeit **verwaltungsexterne Personen** für die Durchführung von Plangenehmigungsverfahren (PGV) zu beauftragen;
- e) die Aufnahme eines **Verfahrenskorridors** im Plangenehmigungsverfahren (PGV);
- f) die Möglichkeit, **Ersatzmassnahmen** im Verteilnetz innerhalb des Planungsgebiets ausführen zu können, wobei diese Möglichkeit auch auf Gebiete ausserhalb des Planungsgebiets **ausgeweitet** werden sollte. Die Erfahrungen mit der Schutz- und Nutzungsplanung im Gewässerschutzgesetz zeigt, dass die Begrenzung auf einen vorgegebenen Planungssperimeter einschränkend wirken und gute Lösungen zum Scheitern bringen kann.

2. Zwingender Korrekturbedarf

Zwingender Korrekturbedarf besteht in folgenden Punkten:

- a) Laut Vernehmlassungsvorlage soll bei den Verteilnetzleitungen neu die **Erdverkabelung als genereller Grundsatz** verankert und auf diese nur dann verzichtet werden, wenn eine solche zu kostspielig ist. Damit erfolgt ein Paradigmawechsel, den wir in dieser Grundsätzlichkeit **nicht unterstützen** können.

Im Bereich des **Verteilnetzes** können wir dem Verkabelungs-Grundsatz nur dann zustimmen, wenn Weiler und kleine Dörfer in Bergregionen und ländlichen Gebieten, die eine geringe Verbrauchsdichte aufweisen und aufgrund der Topographie schlecht erschlossen werden können (Kabel in schwierigem Gelände), weiterhin mit Freileitungen erschlossen werden können. Müssen diese langen Strecken für die wenigen Verbraucher bei Erneuerungen nämlich durch Kabel ersetzt werden, so würden hier unverhältnismässige Erhöhungen des Netznutzungsentgelts resultieren. Erforderlich sind deshalb **Ausnahmemöglichkeiten**.

Die sich aus einer Verkabelungspflicht ergebenden zusätzlichen Netzkosten sind massgeblich davon abhängig, wie der Bundesrat den vorgeschlagenen Mehrkostenfaktor festlegt, der maximal 3.0 betragen soll. Laut Angaben in den Vernehmlassungsunterlagen ergibt sich bei einem Mehrkostenfaktor von 1.5 bis 2050 eine Zunahme der Netzkosten um ca. 0.29 Rp/kWh und bei einem Mehrkostenfaktor von 3.0 im selben Zeitraum eine solche von 0.55 Rp/kWh. Solche Zahlen sind aus Erfahrung mit höchster Vorsicht zu geniessen, zeigt die Erfahrung doch, dass sie in aller Regel zu tief liegen. Es rechtfertigt sich deshalb mit einer niedrigeren Obergrenze für den Mehrkostenfaktor zu operieren. Zudem bleibt vorliegend auch unklar, worauf sich der Mehrkostenfaktor beziehen soll, nämlich auf die Kosten des betroffenen Leitungsabschnittes oder auf die Gesamtkosten. Unserer Ansicht hat die Berechnung gestützt auf die Kosten des betroffenen Leitungsabschnittes zu erfolgen.

ANTRÄGE:

- 1.) Im Bereich des **Verteilnetzes** muss die Verkabelungs-Pflicht mit klaren **Ausnahmen** ergänzt werden. Weiler und kleine Dörfer in Bergregionen und ländlichen Gebieten, die eine geringe Verbrauchsdichte aufweisen, müssen weiterhin mit Freileitungen erschlossen werden können.
- 2.) Der **maximale Kostenfaktor** ist bezogen auf den betroffenen Leitungsabschnitt und nicht auf den Gesamtkosten zu berechnen und zudem auf den **Faktor 2** zu senken.

- b) Die vorgesehene Pflicht der Netzbetreiber zur Ablieferung sämtlicher **Geo-Daten** ist in mehreren Punkten anzupassen. Zum einen sind diese Daten nicht an den Bund, sondern **an die nationale Netzgesellschaft** zu liefern. Sie hat sodann für eine nationale Gesamtsicht der elektrischen Anlagen zu sorgen, denn sie ist es auch, welche im Zusammenhang mit dem Szenario-rahmen und den Mehrjahresplänen die Koordination unter allen Netzbetreibern zu gewährleisten hat. Eine generelle Pflicht, diese Daten der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, ist unnötig und gefährlich. Eine Veröffentlichung der Daten nach Art. 26 Abs. 2 E-EleG widerspricht in krasser und unverständlicher Weise dem Schutz kritischer Infrastrukturen. Anhand der Daten können mit geringem Aufwand potentiell kritische Infrastrukturelemente identifiziert und lokalisiert werden. Bereits die heutige Erfassung einzelner Infrastrukturen in Swisstopo oder bei Googlemaps ist aus Sicht der Anlagensicherheit problematisch. Eine veröffentlichte Gesamtsicht aller elektrischen Anlagen würde die Anlagensicherheit in höchst empfindlicher Weise massiv gefährden, weshalb sie klar abzulehnen ist. Stattdessen sind klare Grundsätze für die Veröffentlichung zu erlassen, welche dem Sicherheitsaspekt Rechnung tragen.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass die Kantone in den letzten Jahren schon sehr viel in die kantonalen Geodatensysteme investiert haben. Die Stromleitungen sind in der Regel ein wichtiger Teil dieser Daten. Eine zusätzliche Datenerhebung durch den Bund ist absolut unnötig. Es würden bloss Parallelstrukturen aufgebaut und es entsteht die Gefahr von asynchronen Daten.

Es ist deshalb effizienter und sicherer, wenn die Verteilnetzbetreiber wie bisher ihre Daten in die kantonalen Geoinformationssysteme einspeisen, wo sie dann der nationalen Netzgesellschaft zur Verfügung stehen. Aufgrund verschiedener negativer Erfahrungen ergibt sich aus kantonalen Sicht der Verdacht, dass mit dem Vorschlag, die Daten auch noch an den Bund zu liefern, die Grundlage für weitere zentralistische Planungseingriffe in sachverwandten Gebieten, wie beispielsweise die Stromproduktion, gelegt werden soll. Auch aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Pflicht zur Ablieferung sämtlicher Geo-Daten an den Bund abzulehnen.

ANTRAG:

Die **Geo-Daten** sind **an die nationale Netzgesellschaft** und nicht an den Bund zu liefern. Die nationale Netzgesellschaft erlässt sodann für die Veröffentlichung klare Grundsätze, welche dem wichtigen Sicherheitsaspekt Rechnung trägt.

- c) Die Vernehmlassungsvorlage sieht in Art. 3 bis EleG und Art. 9f StromVG-E einen **Auftrag an Bund und Kantone zur Betreibung von Öffentlichkeitsarbeit** vor (wichtige Aspekte der Netzentwicklung und die Möglichkeiten zur Mitwirkung im Verfahren). Der Bund soll mit den Kantonen diesbezüglich Leistungsvereinbarungen abschliessen können. Dieser neu geplante Informationsauftrag ist unnötig und würde kostentreibend wirken. Die Informationspflicht soll primär dort angesiedelt werden, wo das Fachwissen und die Verantwortung liegt und dies ist bei den Netzbetreibern. Von diesen ist in den letzten Jahren bereits sehr viel und höchst professionell in die Informationstätigkeit investiert worden. Der vorgesehene Informationsauftrag ist abzulehnen und **ersatzlos zu streichen**.

ANTRAG:

Der vorgeschlagene Auftrag an Bund und Kantone zur Betreibung von Öffentlichkeitsarbeit ist **ersatzlos zu streichen**.

B. Stromversorgungsgesetz (StromVG)

1. Begrüssenswerte Aspekte

Wir begrüssen,

- die Verankerung des **NOVA-Prinzips** (Netzoptimierung vor -verstärkung und -ausbau), welches jedoch schon heute von den Netzbetreibern bei Erstellung ihrer Mehrjahrespläne angewendet wird;
- die **Koordinationspflicht der Netzbetreiber** für die Erstellung der Leitungen, bei welcher der nationalen Netzgesellschaft eine wesentliche Rolle zugedacht wird.

2. Zwingender Korrekturbedarf

Zwingender Korrekturbedarf besteht in folgenden Punkten:

- a) Dass ein **Szenariorahmen** als Grundlage für die Netzplanung erstellt werden muss ist nachvollziehbar. Es erschliesst sich jedoch nicht, weshalb diese Aufgabe dem Bundesamt für Energie (BFE) zukommen soll (Art. 9a StromVG-E). Schon heute trifft die Netzbetreiber nämlich die Pflicht, Mehrjahrespläne zur Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes zu erstellen (Art. 8 Abs. 2 StromVG), die der ElCom zur Kenntnis zu bringen sind. Es versteht sich von selbst, dass diesen Mehrjahresplänen ein seriöser Szenariorahmen unterlegt sein muss, ansonsten die ElCom die Anrechenbarkeit von Projekten in Frage stellt bzw. ab-

lehnt. Der Mehrwert eines vom BFE erstellten Szenariorahmens ist nicht erkennbar, zumal das BFE den überwiegenden Teil der hierfür erforderlichen Informationen ohnehin bei den Netzbetreibern, namentlich bei der nationalen Netzgesellschaft einholen muss (z.B. technische Prognosen, Berücksichtigung des internationalen Umfelds, zehnjähriger Netzentwicklungsplan der ENTSO-E, Lastprofilentwicklung, Marktsimulation, Austausch mit Verteilnetzbetreibern usw.). Dadurch würden bloss kostentreibende parallele Verfahrens- und Wissensstrukturen aufgebaut.

Die Verantwortung für den Szenariorahmen soll deshalb weiterhin alleine dort angesiedelt bleiben, wo das erforderliche Fachwissen vorhanden ist, nämlich **alleine bei der nationalen Netzgesellschaft**. Die Implementierung zusätzlicher administrativer Verfahren ist unnötig. Die nationale Netzgesellschaft soll den Szenariorahmen gemeinsam mit den Verteilnetzbetreibern entwickeln und dann direkt dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreiten. Diesem obliegt es dann, die ECom mit der Vorprüfung zu beauftragen, zumal die ECom ohnehin auch später dann die gestützt auf den Szenariorahmen entwickelten Mehrjahrespläne zur Prüfung unterbreitet erhält (Art. 9 b E-StromVG).

ANTRÄGE:

- 1.) Die **Verantwortung** für die Erstellung des Szenariorahmens ist der **nationalen Netzgesellschaft** zu übertragen, der hierfür die internationale Koordination und jene mit den Verteilnetzbetreibern obliegt.
- 2.) Diese hat den Szenariorahmen **direkt** dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten (ohne „Zusatzschleufe“ via BFE).
- 3.) Die **Vorprüfung** zuhanden des Bundesrates hat durch die **ECom** zu erfolgen.

- b) Die **Mehrjahrespläne** nach Art. 9b E-StromVG müssen zeitgerecht neueren Entwicklungen angepasst werden können. Dies gerade auch dann, wenn die Entwicklungen eine Anpassung des Szenariorahmens nicht rechtfertigen. Deshalb muss beim Mehrjahresplan eine kürzere Periodizität vorgesehen werden, als beim Szenariorahmen. Wir schlagen eine solche von 3 Jahren vor.

ANTRAG:

Für die Mehrjahrespläne ist eine **kürzere Periodizität von 3 Jahren** vorzusehen.

- c) Betreffend dem in Art. 9f StromVG-E vorgesehenen **Auftrag an Bund und Kantone zur Betreuung von Öffentlichkeitsarbeit** verweisen wir auf unser vorstehenden Ausführungen bei III./A./2.c

ANTRAG:

Der vorgeschlagene Auftrag an Bund und Kantone zur Betreuung von Öffentlichkeitsarbeit ist **ersatzlos zu streichen**.

- d) Gemäss Vernehmlassungsentwurf sollen auch **Kosten von innovativen Massnahmen für intelligente Netze** als anrechenbare Kosten gelten und auf das Netznutzungsentgelt geschlagen werden. Gemeint sind namentlich nicht weiter konkretisierte „Innovationen im Netz“ und hier „Projekte, welche kein Alleinstellungsmerkmal aufweisen, mit welchen aber wichtige Praxiserfahrungen gesammelt werden können“. Der ganze Bereich von Innovationen im Netz ist ein Milliardengeschäft, welches schon jetzt potente Unternehmungen auf den Plan gerufen hat, die bisher nicht im Strombereich tätig waren (Swisscom, Cablecom, Google, Siemens, Gerätehersteller etc. etc.). Auch die Stromunternehmungen beginnen vermehrt in dieses Geschäftsfeld zu investieren. Diesbezüglich ist künftig also mit einem sehr dynamischen Markt zu rech-

nen, der keine zusätzliche staatliche Förderung benötigt. Damit können auf der Netzebene 7 neue unnötige Netznutzungskosten von 0.04 Rp/kWh vermieden werden. Die vorgeschlagene Anrechenbarkeit von Kosten für „Innovationen im Netz“ wird **als überflüssig abgelehnt**.

ANTRAG:

Ersatzlose Streichung einer Belastung des Netznutzungsentgelts mit Kosten für innovative Massnahmen betreffend intelligente Netze.

III. BEANTWORTUNG DES FRAGENKATALOGS

Szenariorahmen

1. Sind Sie damit einverstanden, dass der energiewirtschaftliche Szenariorahmen zukünftig als verbindliche Vorgabe für die Netzplanung durch die Netzbetreiber gesetzlich verankert werden soll?
Art. 9a Abs. 1 StromVG
Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

Ja, **ABER** mit folgenden wichtigen Änderungen:

- a) Die **Verantwortung** für die Erstellung des Szenariorahmens ist der **nationalen Netzgesellschaft** zu übertragen, der hierfür die internationale Koordination und jene mit den Verteilnetzbetreibern obliegt.
- b) Diese hat den Szenariorahmen **direkt** dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten (ohne „Zusatzschleufe“ via BFE).
- c) Die **Vorprüfung** zuhanden des Bundesrates hat durch die **ElCom** zu erfolgen.

2. Sind Sie damit einverstanden, dass eine fixe Periodizität für die Überprüfung und die Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens gesetzlich verankert wird?
Art. 9a Abs. 4 StromVG
Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

Ja Nein keine Stellungnahme

3. Sind Sie damit einverstanden, dass 5 Jahre die richtige Periodizität für die Überprüfung und Nachführung des energiewirtschaftlichen Szenariorahmens ist?
Art. 9a Abs. 4 StromVG
Erläuternder Bericht 1.2.3.1 sowie 2.2 (Szenariorahmen)

Ja, **ABER** mit folgendem Vorbehalt:

Die Periodizität sollte auf **Verordnungsstufe** festgelegt werden, damit veränderten Verhältnissen einfacher Rechnung getragen werden kann (Verkürzung oder Verlängerung der Periodizität)

Bedarfsermittlung

4. Sind Sie damit einverstanden, dass das N-O-V-A-Prinzip (Netz-Optimierung vor -Verstärkung vor -Ausbau) als Teil der technischen Netzplanungsgrundsätze gesetzlich verankert wird?

Art. 9d Abs. 2 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)

Ja Nein keine Stellungnahme

5. Sind Sie mit der Definition des Einspeisepunktes für neue Produktionsanlagen einverstanden?

Art. 9c StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Planungsgrundsätze)

Ja Nein keine Stellungnahme

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Netzbetreiber der Netzebenen 3-7 bei der Bedarfsermittlung für einen angemessenen Einbezug der betroffenen Kantone, Gemeinden sowie weiterer Betroffene zu sorgen haben?

Art. 9e Abs. 2 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

Ja Nein keine Stellungnahme

7. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist gesetzlich verankert wird?

Art. 9b Abs. 1 StromVG

Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

Ja Nein keine Stellungnahme

8. Falls 7: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Einreichung der Mehrjahrespläne durch die Netzbetreiber an die ElCom eine Frist von 9 Monaten gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?

Art. 9b Abs. 1 StromVG

Erl. Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Koordination der Planung)

Ja Nein keine Stellungnahme

9. Sind Sie damit einverstanden, dass die ElCom zukünftig die Mehrjahrespläne der Netzbetreiber prüfen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben muss?

Bemerkung: Gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a StromVV sind die Verteilnetzbetreiber für Netze mit einer Spannung von 36 kV (Netzebenen 5 und 7) und weniger von der Erstellung von Mehrjahresplänen befreit, dementsprechend sind nur die Übertragungsnetzbetreiber und die Verteilnetzbetreiber betreffend die Netzebene 3 zur Erstellung von Mehrjahresplänen verpflichtet.

Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

Ja Nein keine Stellungnahme

10. Erachten Sie es als notwendig/sinnvoll, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ElCom eine Frist gesetzlich verankert wird (nach Einreichung)?

Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

Ja Nein keine Stellungnahme

11. Falls 10: ja; sind Sie damit einverstanden, wenn für die Prüfung der Mehrjahrespläne durch die ElCom eine Frist von 9 Monaten nach Einreichung gesetzlich verankert wird? Falls nein, welche Frist (Anzahl Monate) erachten Sie als angemessen (bitte präzisieren)?

Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.2 sowie 2.2 (Aufgaben)

Ja Nein keine Stellungnahme

Nationales Interesse

12. Erachten Sie es als zielführend, dass die Anlagen des Übertragungsnetzes von Gesetzes wegen von nationalem Interesse sind und der Bundesrat weiteren Anlagen der Verteilnetze von hoher Spannung (Netzebene 3) eine Bedeutung von nationalem Interesse zuerkennen kann?

Art. 15d Abs. 2 und 3 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.3 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

Räumliche Koordination

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Erstellung von Leitungen der Netzebene 1 auch in Zukunft grundsätzlich ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss?

Art. 15e EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.4 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

14. Erachten Sie es als notwendig, dass das bisher auf Verordnungsebene geregelte 2-stufige Sachplanverfahren (1. Schritt: Festsetzung Planungsgebiet, 2. Schritt: Festsetzung Planungskorridor und Bestimmung Übertragungstechnologie) neu auf Stufe Gesetz festgehalten wird? (bisher: Art. 1a – 1d der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen; SR 734.25; VPeA)

Art. 15e – 15 j EleG

Erläuternder Bericht 1.2.2.4 sowie 2.1

notwendig nicht notwendig keine Stellungnahme

Bewilligung Projekte

15. Erachten Sie es als zielführend, wenn für die Bewilligung von Leitungen des Übertragungsnetzes eine direkte Zuständigkeit des BFE vorgesehen wird?

Bemerkung: Im Rahmen der Strategie Stromnetze ist bislang noch keine Anpassung des betreffenden Artikels (Art. 16 Abs. 2 lit. b EleG) vorgesehen, sodass das BFE auch für Leitungen des Übertragungsnetzes (Netzebene 1) nur zuständig wird, sofern das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte.

Ja Nein keine Stellungnahme

Zielführender ist eine Intensivierung der Zusammenarbeit von ESTI und BFE (u.a. durch direkten Beizug BFE) als eine erstinstanzliche Zuständigkeit seitens BFE. Die erstinstanzliche Prüfung seitens ESTI bewährt sich. Die sicherheitstechnische Prüfung hat ausserdem in jedem Fall durch das ESTI zu erfolgen. Wir regen deshalb an, die grösseren Verfahren durch eine rasche Übergabe der Dossiers an das BFE ohne Einspracheverfahren beim ESTI zu beschleunigen. Das BFE soll – bei grösseren Verfahren – frühzeitig durch einen direkten Einbezug in das Verfahren beim ESTI (bspw. Einigungsverhandlungen) involviert sein.

16. Halten Sie es für notwendig, dass Leitungstrassen zur Sicherstellung von Aus- oder Umbauten einer bestehenden Leitung langfristig mit Baulinien gesichert werden können?

Art. 18b EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

17. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, dass das BFE verwaltungsexterne Personen mit der Durchführung von Plangenehmigungsverfahren beauftragen kann?

Art. 17a EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

zielführend nicht zielführend keine Stellungnahme

18. Ist es aus Ihrer Sicht zielführend, dass die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiberin Massnahmen auf unteren Netzebenen (wie Bündelung, Verkabelung) anordnen kann?

Art. 15b Abs. 2 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

zielführend nicht zielführend keine Stellungnahme

19. Sind Sie der Meinung, dass ein Mehrkostenfaktor (Mehrkosten der Realisierung von Leitungsprojekten als Kabelvariante anstatt als Freileitung) eine geeignete und effiziente Massnahme für einen zeitgerechten Aus- und Umbau der Verteilnetze (NE 3-7) darstellt?

Art. 15c EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja Nein keine Stellungnahme

20. Sind Sie damit einverstanden, dass für den Mehrkostenfaktor eine gesetzliche Obergrenze festgelegt wird und die Festlegung des Mehrkostenfaktors unter Berücksichtigung definierter Kriterien (Verkabelungsgrad, Netznutzungsentgelt, Technologieentwicklung, Kosten Erdverkabelung) an den Bundesrat delegiert wird?

Art. 15c Abs. 2 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja, **ABER** mit folgendem Vorbehalt:

Der **maximale Kostenfaktor** ist **bezogen auf den betroffenen Leitungsabschnitt** und nicht auf den Gesamtkosten zu berechnen und zudem auf den **Faktor 2** zu senken

21. Sind Sie mit der in Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG formulierten Ausnahmeregelung bei der Festlegung des Mehrkostenfaktors einverstanden?

Art. 15c Abs. 3 und Abs. 4 EleG

Erläuternder Bericht 1.2.3.5 sowie 2.1

Ja, **ABER** mit folgendem Vorbehalt:

Diese Ausnahmen sind **ungenügend**. Im Bereich des **Verteilnetzes** muss die Verkabelungs-Pflicht mit weiteren klaren **Ausnahmen** ergänzt werden. Weiler und kleine Dörfer in Bergregionen und ländlichen Gebieten, die eine geringe Verbrauchsdichte aufweisen, müssen weiterhin mit Freileitungen erschlossen werden können.

22. Sollten aus Ihrer Sicht weitere Massnahmen zur Optimierung/Beschleunigung der der Bewilligungsverfahren ergriffen werden?

(Wenn Ja, bitte konkrete Vorschläge angeben)

Ja Nein keine Stellungnahme

Überprüfung Kosteneffizienz

23. Sind Sie damit einverstanden, dass die Kosten der Netzbetreiber für Informationsmassnahmen anrechenbar sind?

Art. 15 Abs. 2 Bst. d StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)

Ja Nein keine Stellungnahme

24. Inwiefern erachten Sie die Anrechenbarkeit von Kosten innovativer Massnahmen für intelligente Netze (bspw. Smart Grids) vor dem Hintergrund der Energiestrategie 2050 des Bundesrates als zielführend?

Art. 15 Abs. 3 StromVG

Erläuternder Bericht 1.2.3.7 sowie 2.2 (Anrechenbare Netzkosten)

zielführend nicht zielführend keine Stellungnahme

Die vorgeschlagene Anrechenbarkeit von Kosten für „Innovationen im Netz“ wird **als überflüssig und bloss kostentreibend abgelehnt**.

Öffentlichkeitsarbeit

25. Wie beurteilen Sie die gesetzliche Verankerung der Kompetenz des Bundes und der Kantone zur Information der Öffentlichkeit über zentrale Aspekte der Netzentwicklung und über die Mitwirkungsmöglichkeiten?

Art. 9f StromVG

Erläuternder Bericht 2.2 (Netzentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit)

zielführend nicht zielführend keine Stellungnahme

Der vorgeschlagene Auftrag an Bund und Kantone zur Betreibung von Öffentlichkeitsarbeit ist **ersatzlos zu streichen**.

Geodaten

26. Erachten Sie es als sinnvoll, dass das BFE eine Gesamtsicht der elektrischen Anlagen erstellt und diese der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt?

Art. 26a EleG

Erläuternder Bericht 2.1 sowie 5.5

Ja Nein keine Stellungnahme

Die **Geo-Daten** sind **an die nationale Netzgesellschaft** und nicht an den Bund zu liefern. Die nationale Netzgesellschaft erlässt sodann für die **Veröffentlichung klare Grundsätze**, welche dem wichtigen **Sicherheitsaspekt** Rechnung trägt.

Die Kantone haben in den letzten Jahren schon sehr viel in die kantonalen Geodatensysteme investiert. Die Stromleitungen sind in der Regel ein wichtiger Teil dieser Daten. Eine zusätzliche Datenerhebung durch den Bund ist absolut unnötig. Es würden bloss Parallelstrukturen aufgebaut und es entsteht die Gefahr von asynchronen Daten. Es ist deshalb effizienter und sicherer, wenn die Verteilnetzbetreiber wie bisher ihre Daten in die kantonalen Geoinformationssysteme einspeisen, wo sie dann der nationalen Netzgesellschaft zur Verfügung stehen. Aufgrund verschiedener negativer Erfahrungen ergibt sich aus kantonaler Sicht der Verdacht, dass mit dem Vorschlag, die Daten auch noch an den Bund zu liefern, die Grundlage für weitere zentralistische Planungseingriffe in sachverwandten Gebieten, wie beispielsweise die Stromproduktion, gelegt werden soll. Auch aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Pflicht zur Ablieferung sämtlicher Geo-Daten an den Bund abzulehnen

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Der Präsident:



Dr. Mario Cavigelli

Der Generalsekretär:



Fadri Ramming